

BESCHLUSSVORLAGE V592/20 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	26.10.2020	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungsergebnis
Stadtrat	11.11.2020	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Änderung des Gesellschaftsvertrags der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH im Hinblick auf die Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes, den Vorsitz im Aufsichtsrat und die Stimmbotschaft und Stimmrechtsübertragung;
Entsendung neuer Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes
(Referent: Oberbürgermeister Dr. Scharpf)

Antrag:

- A. Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt ermächtigt den Oberbürgermeister bzw. seinen gesetzlichen Vertreter im Amt, in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH die Beschlussfassung hinsichtlich folgender Neufassung einzelner Paragraphen des Gesellschaftsvertrags der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH herbeizuführen:

§ 11 Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer

(2) [...] ⁴Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt zwei ihrer Bürgermeister in den Aufsichtsrat.

(6) ¹Vorsitzender des Aufsichtsrats ist einer der durch die Stadt entsandten Bürgermeister nach Abs. 2 S. 4 entsprechend ihrer Reihenfolge. [...]

(8) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).

B. Der Stadtrat entsendet Frau zweite Bürgermeisterin Dr. Dorothea Deneke-Stoll sowie Frau dritte Bürgermeisterin Petra Kleine in den Aufsichtsrat der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH. Dies erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH zur Änderung des Gesellschaftsvertrages.

gez.

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Der Gesellschaftsvertrag der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Ingolstadt GmbH (kurz: GWG) soll im Hinblick auf die Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes und den Vorsitz im Aufsichtsrat geändert sowie hinsichtlich der Stimmbotschaft und Stimmrechtsübertragung konkretisiert werden.

Der Gesellschaftsvertrag soll dahingehend modifiziert werden, dass künftig nicht mehr der Oberbürgermeister und der zweite Bürgermeister der Stadt Ingolstadt kraft Amtes Mitglieder des Aufsichtsrats sind sowie der Oberbürgermeister satzungsgemäß Vorsitzender des Aufsichtsrates ist, sondern der Stadtrat zwei der drei BürgermeisterInnen seiner Wahl in den Aufsichtsrat entsendet (zusätzlich zu den originär entsandten Mitgliedern aus der Mitte des Stadtrats). Den Vorsitz im Aufsichtsrat haben die entsandten BürgermeisterInnen entsprechend ihrer Reihenfolge inne.

Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende soll, wie gehabt, aus der Mitte des Aufsichtsrates gewählt werden. Er vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall nur im Vorsitz, nicht jedoch als Aufsichtsratsmitglied, d.h. er nimmt nicht das Stimmrecht des Aufsichtsratsvorsitzenden wahr. Der Vorsitzende kann im Verhinderungsfall analog den anderen Aufsichtsratsmitgliedern sein Stimmrecht durch Stimmbotschaft oder Stimmrechtsübertragung ausüben.

§ 11 „Aufsichtsrat, Zusammensetzung und Amtsdauer“ des Gesellschaftsvertrags der GWG lautet derzeit wie folgt:

Alte Fassung:

„(2) [...]. ⁴Zusätzlich gehören der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt sowie der zweite Bürgermeister der Stadt Ingolstadt dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. ⁵Sie können sich durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter im Amt oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

[...].

(6) ¹Der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt ist Vorsitzender des Aufsichtsrats. ²Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden.

[...]

[...].

(8) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).“

Künftig soll § 11 wie folgt formuliert werden:

Neue Fassung:

„(2) [...]. ⁴Zusätzlich entsendet die Stadt Ingolstadt zwei ihrer Bürgermeister in den Aufsichtsrat. ~~⁵Sie können sich durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter im Amt oder durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.~~

§ 11 Abs. 2 S. 4 wird dahingehend modifiziert, dass der Oberbürgermeister sowie der zweite Bürgermeister nicht mehr Mitglieder kraft Amtes sind, sondern der Stadtrat zwei der drei BürgermeisterInnen seiner Wahl in den Aufsichtsrat entsenden kann (zusätzlich zu den originär entsandten Mitgliedern aus der Mitte des Stadtrats).
--

§ 11 Abs. 2 S. 5 kann entfallen, da im Verhinderungsfall des Vorsitzenden die Sitzung durch den stellvertretenden Vorsitzenden (Abs. 6 Satz 2 a.F. und n.F.) geleitet wird und der Vorsitzende sein Stimmrecht als Mitglied durch Stimmvollmacht oder Stimmbotschaft (Abs. 8 a.F. und n.F.) ausüben kann.

[...].

(6) ¹Vorsitzender des Aufsichtsrats ist einer der durch die Stadt entsandten Bürgermeister nach Abs. 2 S. 4 entsprechend ihrer Reihenfolge. ²Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte mindestens einen stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. [...]

§ 11 Abs. 6 S. 1 regelt, welcher der gem. Abs. 2 S. 4 n.F. entsandten Bürgermeistern den Vorsitz im Aufsichtsrat innehat entsprechend ihrer Reihenfolge (hier: Oberbürgermeister, zweite Bürgermeisterin, dritte Bürgermeisterin).
--

§ 11 Abs. 6 S. 2 bleibt unverändert bestehen, sodass der Vorsitzende im einzelnen Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten wird, allerdings nur im funktionellen Amt des Vorsitzes, nicht jedoch als Aufsichtsratsmitglied.

[...].

(8) Ein verhindertes Aufsichtsratsmitglied kann im Einzelfall ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich durch Brief oder in Textform durch Telefax oder E-Mail ermächtigen, es in den Sitzungen des Aufsichtsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass es seine schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lässt (Stimmbotschaft).“

§ 11 Abs. 8: Die Stimmvollmacht kann formfrei erteilt werden; aus Dokumentationsgründen sollte sie zumindest per E-Mail erfolgen. Die Stimmbotschaft soll jedoch immer schriftlich erfolgen (analog Art. 108 Abs. 3 S.1, 2 AktG).

Ermächtigungen / weitere Vorgehensweise:

Der Aufsichtsrat der GWG hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 die dargestellte Änderung der Unternehmenssatzung vorberaten und der Gesellschafterversammlung der GWG die Beschlussfassung empfohlen.

Für die Stimmabgabe der Gesellschafterin Stadt Ingolstadt in der Gesellschafterversammlung der GWG ist ein Ermächtigungsbeschluss durch den Stadtrat erforderlich.

Die abschließende Beschlussfassung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags der GWG und damit in Kraftsetzung der Neufassung des Gesellschaftsvertrags ist unter notarieller Beurkundung in der Gesellschafterversammlung der GWG am 16.12.2020 vorgesehen.

Unter Vorbehalt der Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wird beantragt, dass der Stadtrat der Stadt Ingolstadt gem. § 11 Abs. 2 S. 4 n.F. Frau zweite Bürgermeisterin Dr. Dorothea Deneke-Stoll sowie Frau dritte Bürgermeisterin Petra Kleine in den Aufsichtsrat entsendet. Gem. § 11 Abs. 6 S. 1 n.F. hat Frau zweite Bürgermeisterin Dr. Dorothea Deneke-Stoll den Aufsichtsratsvorsitz inne. Der stellvertretende Aufsichtsratsvorsitzende wird aus der Mitte des Aufsichtsrates in der Sitzung am 16.12.2020 gewählt (Abs. 6 Satz 2 a.F. und n.F.).